

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 246/10 B

L 10 R 111/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 R 1807/08 (SG Heilbronn)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Juni 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 25.6.2010 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung über den 31.3.2008 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Die Klägerin rügt eine Verletzung des § 153 Abs 4 SGG. Hierzu trägt sie vor, die Entscheidung des LSG, ohne mündliche Verhandlung nach § 153 Abs 4 SGG zu entscheiden, sei ermessensfehlerhaft. Die der Entscheidung zu Grunde liegenden Gutachten Prof. Dr. L. und Dr. S. widersprächen sich insoweit, als nach Einschätzung des Prof. Dr. L. aus psychiatrischer Sicht die Beschwerdeführerin nach stufenweiser Wiedereingliederung von sechs Monaten in der Lage sei, wöchentlich 30 Stunden und damit mehr als 6 Stunden täglich zu arbeiten, während nach Einschätzung des Dr. S. das Leistungsvermögen der Be-



schwerdeführerin nicht rentenrelevant gemindert sei. Außerdem habe sie, die Klägerin, die Einholung eines weiteren psychiatrischen sowie eines arbeitsmedizinischen Gutachtens beantragt, was das LSG abgelehnt habe. Eine eingehende Erörterung des umfangreichen, schwierigen Streitstoffs mit den Beteiligten hätte sich dem LSG aufdrängen müssen. Außerdem hätte mit den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung erörtert werden müssen, dass und aus welchen Gründen das Berufungsgericht dem Antrag auf weitere Begutachtung nicht zu folgen gedenke.

- 8 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 153 Abs 4 Satz 1 SGG nicht schlüssig dargelegt.
- 9 Zum einen trägt die Klägerin selbst vor, das LSG habe zutreffend ausgeführt, dass nach der Einschätzung beider Psychiater bei der Beschwerdeführerin kein Hinweis auf ein rentenrelevant eingeschränktes Leistungsvermögen vorliege, auf das es aber in einem Rentenverfahren allein ankommt. Zum anderen sind die Gutachten Prof. Dr. L. und Dr. S. bereits vom SG eingeholt worden, das nach einer mündlichen Verhandlung von anderthalb Stunden, in der die Klägerin mit ihrem Prozessbevollmächtigten anwesend gewesen ist (*Protokoll vom 6.11.2009*), die Klage abgewiesen hat. Dass eine Erörterung der Gutachten in der mündlichen Verhandlung vor dem SG nicht ausreichend stattgefunden habe oder aus diesen im Berufungsverfahren neue Erkenntnisse abgeleitet worden seien, die Anlass zu einer erneuten Erörterung gegeben hätten, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Ebenso wenig ist dargelegt, welcher (sonstige) "umfangreiche schwierige Streitstoff" erörterungsbedürftig gewesen sei.
- 10 Mit dem übrigen Vorbringen, das Berufungsgericht habe entgegen ihrem Antrag kein weiteres psychiatrisches sowie arbeitsmedizinisches Gutachten eingeholt und die Ablehnung einer weiteren Begutachtung nicht ausreichend erörtert, kann die Klägerin eine Verletzung des § 153 Abs 4 SGG nicht begründen. Mit dem genannten Vorbringen rügt die Klägerin im Grunde eine Verletzung der in § 103 SGG normierten Sachaufklärungspflicht des Gerichts. Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG aber nur gestützt werden, wenn im Berufungsverfahren ein prozessordnungsgemäßer Beweisantrag gestellt und dieser bis zum Schluss der Instanz aufrechterhalten worden ist (*vgl. zu den Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Sachaufklärungsrüge im Einzelnen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). In der Beschwerdebegründung ist jedoch ein solcher vor dem LSG gestellter Antrag nicht bezeichnet.
- 11 Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags muss nicht nur die Stellung des Antrags, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Die Beschwerdebegründung gibt jedoch nicht an, zu welchen einzelnen



Punkten die Klägerin die Einholung eines psychiatrischen sowie arbeitsmedizinischen Gutachtens begehrt hat.

- 12 Da eine Sachaufklärungsrüge nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist, kann im Zusammenhang hiermit auch nicht eine Verletzung des § 153 Abs 4 SGG geltend gemacht werden. Ansonsten würden die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG umgangen.
- 13 Mit der Rüge der Verletzung des § 153 Abs 4 SGG macht die Klägerin gleichzeitig geltend, das LSG habe zu Unrecht ohne ehrenamtliche Richter entschieden und sei daher nicht vorschriftsgemäß besetzt gewesen (§ 33 SGG, § 202 SGG iVm § 551 Nr 1 ZPO - gemeint wohl § 547 Nr 1 ZPO). Da eine Verletzung des § 153 Abs 4 Satz 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan ist, ist ebenfalls nicht aufgezeigt, dass das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war.
- 14 Im Übrigen wird von einer weiteren Begründung abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

